

# Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 32. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 13. August 1881.

Es haben in der letzten Zeit Störungen der öffentlichen Ordnung und gegen die jüdischen Einwohner gerichtete Excesse in verschiedenen Ortschaften des Regierungsbezirks stattgefunden.

Wenngleich es in den meisten Fällen, Dank der energischen Haltung der Kreis- und Ortsbehörden, der umsichtigen Verwendung der Gensdarmen, sowie der Mitwirkung des einsichtsvollen Theiles der Bevölkerung, bisher gelungen ist, die Unruhen binnen kurzer Zeit zu dämpfen, so veranlaßt mich der Umstand, daß diese Excesse theilweise mit Beschädigung und Zerstörung von Privateigenthum verbunden gewesen sind, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß durch die Ortspolizeibehörden und exekutiven Organe der Sicherheitspolizei mit vollstem Nachdruck und allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dafür gesorgt werden wird, der Wiederholung derartiger Excesse vorzubeugen und eventuell gegen erneute Versuche mit größter Energie einzuschreiten.

Ich weise darauf hin, daß sich die Publikation der auf den Landfriedensbruch sowie auf die hierbei in Frage kommenden Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen in allen Orten, in welchen Unruhen zu befürchten sind, als zweckmäßig empfiehlt.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die bedauerlichen Excesse wenigstens zum Theil auf die in letzterer Zeit gehaltenen agitatorischen Vorträge zurückzuführen sind und es steht zu befürchten, daß durch eine versuchte Wiederholung derartiger Vorträge die Veranlassung zu erneuten Unruhestörungen gegeben wird.

Dem Versuche einer Ausbeutung und Steigerung der vorhandenen Aufregung, insbesondere durch eine Erörterung der bezeichneten Vorgänge und ihrer Ursachen in öffentlichen Versammlungen, durch bekannte Agitatoren muß daher unter allen Umständen entgegengetreten werden. Die gesetzliche Handhabe hierzu bietet sich im § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 in Verbindung mit der Erwägung, daß unter den jetzigen Verhältnissen schon allein in der öffentlichen Erörterung von brennenden Tagesfragen in einem, zur Erregung der Volksleidenschaften geeigneten Sinne durch Agitatoren dieser Richtung eine Aufreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander im Sinne des § 130 des Strafgesetzbuchs zu erblicken ist, und daß also hierdurch ein genügend Grund zur sofortigen Auflösung einer jeden Versammlung gegeben sein würde, in welchem es zu derartigen Erörterungen kommt.

Unter Bezugnahme auf den durch Verfügung der ehemaligen Abtheilung des Innern der Königlich-Preussischen Regierung vom 7. März 1874 Nr. 66 S. V. mitgetheilten Ministerial-Erlaß vom 2. März 1874 Nr. 8745 bemerke ich, daß eventuell die unverzügliche Verhaftung der betreffenden Personen zu bewirken ist.

Es wird sich empfehlen, die Veranstalter solcher Versammlungen und die in ihnen auftretenden Redner gleich bei Ertheilung der Anmeldebefcheinigung auf diese Eventualität aufmerksam zu machen.

Marienwerder, den 12. August 1881.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Steinmann.

